

Pflichtangaben zur Erstellung einer Sofortmeldung

(gem. 2. SVÄndG §28a, Absatz 4)

* Name/Vorname:	
Anschrift:	
* Geburtsdatum:	* Identifikationsnummer:
* Eintrittsdatum:	
* Krankenkasse:	<input type="checkbox"/> gesetzlich <input type="checkbox"/> freiwillig <input type="checkbox"/> privat
* Nationalität:	
* Rentenversicherungsnummer:	

Bei Nichtvorlage der Rentenversicherungsnummer sind weitere Angaben Pflicht:

* Geburtsname:

* Geburtsort:

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

(gemäß §2a des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes)

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind Sie verpflichtet, Ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Erklärung des Arbeitnehmers:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

Datum

Unterschrift

* **Die Angaben sind zwingend erforderlich, da sonst keine Datenübermittlung erfolgen kann!**

**Informationen zur Sofortmeldepflicht
und zur
Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren**

Sofortmeldepflicht

§28a Abs. 4 SGB IV

"Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe,
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Fortswirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft

Die Meldung muß zwingend folgende Angaben über den Beschäftigten enthalten:

1. den Familien- und die Vornamen
2. die Rentenversicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten Tag und Ort der Geburt, Anschrift
3. die Betriebsnummer des Arbeitgebers
4. den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

**Vorsätzliche und leichtfertige Zuwiderhandlungen von Arbeitgebern
sind mit Bußgeld bedroht**

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Personen, die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen Dienst- oder Werkleistungen erbringen, sind gemäß § 2a Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Die betrieblichen Anwendungsbereiche der Sofortmeldung und der Ausweismitführungspflicht sind identisch. Das Ausweispapier muss nicht unmittelbar am Körper getragen werden. Es gilt als mitgeführt, wenn es unmittelbar am Ort der Prüfung eingesehen werden kann. Dabei hat es im Original vorzuliegen, da Kopien insbesondere nicht den Nachweis gestatten, ob das Ausweisdokument echt und gültig ist.

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen sind mit Bußgeld bedroht.

Hinweispflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber muß jeden Arbeitnehmer gemäß §2a Abs. 2 SchwarzArbG nachweislich und schriftlich auf die o.g. Mitführungs- und Vorlagepflicht hinweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistung aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach dem SchwarzArbG vorzulegen.

**Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen von Arbeitgebern
sind mit Bußgeld bedroht.**